

Statuten des Vereins Fritz&Frieda

Inhaltsübersicht

Artikel

- 1 Name, Sitz
- 2 Zweck
- 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- 4 Austritt
- 5 Ausschliessung
- 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen
- 7 Mitgliederbeitrag, Aufwände und Erträge
- 8 Rechnungsperiode, Budget und Erfolg
- 9 Haftung
- 10 Organe
- 11 Präsidium
- 12 Delegiertenversammlung
- 13 Einberufung Delegiertenversammlung
- 14 Revisoren
- 15 Zuständigkeiten Präsidium
- 16 Kompetenzen Mitglieder
- 17 Zuständigkeiten Delegiertenversammlung
- 18 Beschlussfähigkeit
- 19 Unterschriftenkompetenz
- 20 Auflösung, Liquidation
- 21 Eintragung im Handelsregister
- 22 Änderung der Statuten
- 23 Inkrafttreten

Hinweis:

Der nachfolgende Text ist als geschlechtsneutral zu beachten. Er gilt sowohl für Männer, wie auch in allen Belangen und geschlechtsbezeichnenden Formen auch für Frauen.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen

Fritz&Frieda

besteht mit Sitz in Thun ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Gastronomie und Handel mit Waren aller Art, welche vor der Entsorgung stehen. Der Verein bezweckt somit vor allem den Abbau von Foodwaste und Lebensmittelverschwendung. Zu diesem Zwecke können Veranstaltungen und Weiterbildungen durchgeführt werden. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Mitglieder des Vereins «Fritz&Frieda» können sämtliche Interessierte werden, sofern sie sich mit den Werten des Verein identifizieren können und der Problematik von Lebensmittelverschwendung entgegenwirken möchten.

Die Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

Art. 4 Austritt

Ein Mitglied kann aus dem Verein mit einer 3- monatigen Kündigungsfrist per Ende jedes Monats austreten. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages oder auf einen Anteil des Vermögens bei Auflösung des Vereins.

Art. 5 Ausschlussung

Das Präsidium kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Zur Sicherstellung der Liquidität des Vereins wurden folgende Mitgliederbeiträge festgesetzt: Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag von CHF 50.00 zu leisten. Wer einen Beitrag von CHF 120.00 Jährlich leistet, hat zusätzlich Vorteile bei Kursangeboten und profitiert von Gutscheinen.

Art. 8 Rechnungsperiode, Budget und Erfolg

Der Verein führt eine Jahresrechnung. Stichtag ist jeweils der 31.12.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) das Präsidium
- b) die Delegiertenversammlung
- c) die Revisoren

Die Organe werden durch geeignete Personen besetzt.

Art. 11 Präsidium

Das Präsidium besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vize-Präsidenten
- d) dem Kassier
- e) dem Sekretär

Das Präsidium tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 12 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Jeder Trägerverein verfügt über eine Delegiertenstimme. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten einberufen. Eine Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies die Hälfte der Mitglieder verlangt.

Art. 13 Einladung Delegiertenversammlung

Die Einladung ist den Delegierten 30 Tage im Voraus zusammen mit der Traktandenliste zuzustellen.

Art. 14 Revisoren

Für die Revision der Vereinsrechnung werden 2 Personen als Revisoren eingesetzt.

V. Befugnisse der Organe

Art. 15 Zuständigkeiten Präsidium

Das Präsidium führt sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht der Delegiertenversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- a) Das Einberufen der Sitzungen
- b) Das Einberufen der Delegiertenversammlung
- c) Das Controlling über die Aktivitäten
- d) Die operative und strategische Führung des Vereins und die Vertretung gegenüber Dritten
- e) Der Vollzug der an der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse
- f) Die Mittelbeschaffung
- g) Die Erstellung des Organisationsreglements und des Funktionendiagramms
- h) Der Erlass von Pflichtenheften, Weisungen und Richtlinien
- i) Bei Bedarf das Formieren von Arbeitsgruppen
- j) Die Wahl der Revisoren

Art. 16 Kompetenzen Mitglieder

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder ergeben sich aus dem Statutenwortlaut sowie aus einem allfälligen Pflichtenheft.

Art. 17 Zuständigkeiten Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für

- a) die Vereinsgründung
- b) den Erlass und die Abänderungen der Statuten
- c) die Wahl des Präsidiums
- d) die Kenntnisanahme des Schlussberichts

- e) die Genehmigung der Schlussrechnung (Vereinsrechnung)
- f) die Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- g) den Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bei dessen Auflösung
- h) die Decharge der OK-Mitglieder
- i) die Auflösung des Vereins.

Art. 18 Beschlussfähigkeit

Die **Delegiertenversammlung** ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefällt.

VI. Ausgabenkompetenzen und Unterschriftenregelung

Art. 19 Unterschriftenkompetenz

Der Verein wird ausschliesslich durch Einzelunterschrift verpflichtet. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident und der Kassier.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 20 Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Art. 21 Eintragung im Handelsregister

Das Präsidium kann den Verein im Handelsregister von Bern eintragen lassen.

Art. 22 Änderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können durch die Delegiertenversammlung mit der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder abgeändert werden. Die Statutenänderung ist ordnungsgemäss zu traktandieren.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 24.4.2022 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Thun, den 24.04.2022

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung:

Die Präsidentin: Sandra Kissling

Der Sekretär: Luan Weber